



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Bericht und Antrag

an den Grossen Stadtrat von Luzern
vom 19. September 2012 (StB 874)

B+A 34/2012

Umsetzung der BVG-Revision über die Finanzierung von Vor- sorgeeinrichtungen öffentlich- rechtlicher Körperschaften

Finanzierungsreglement PKSL

**Vom Grossen Stadtrat mit
Änderung beschlossen am 8.
November 2012**

(Definitiver Beschluss des Grossen
Stadtrates am Schluss dieses Dokuments)

Übersicht

Das BVG unterscheidet heute zwischen privatrechtlichen Vorsorgeeinrichtungen und Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften.

Die privatrechtlichen Vorsorgeeinrichtungen werden durch deren paritätische Verwaltung geführt. Diese ist das oberste Organ der Kasse. Sie entscheidet selbstständig, erlässt die reglementarischen Bestimmungen und trägt die volle Verantwortung (Art. 50 BVG). Die paritätische Verwaltung besteht aus den Vertretungen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Diese führen die privatrechtliche Vorsorgeeinrichtung paritätisch und gleichberechtigt.

Die Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften verfügen zwar ebenfalls über eine paritätische Verwaltung. Diese verfügt aber nicht zwingend über Rechtsetzungskompetenzen. Bund, Kantone und Gemeinden können die Versicherungsleistungen, die Finanzierung und die Organisation der Kasse in eigenen rechtsetzenden Erlassen selber regeln. Die Vorsorgeeinrichtungen haben vor dem Erlass der reglementarischen Bestimmungen nur ein Anhörungsrecht (Art. 51 Abs. 5 BVG).

Mit der BVG-Revision über die Finanzierung von Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften vom 17. Dezember 2010 wurde die Sonderstellung der Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften relativiert. Das Ziel ist die Ausweitung des Autonomiebereichs und die Entpolitisierung der Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften. Diese sollen organisatorisch, rechtlich und finanziell verselbstständigt werden. Konkret beschränkt die BVG-Revisionsvorlage die Befugnis der öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen zum einseitigen, hoheitlichen Erlass der reglementarischen Bestimmungen. Neu darf der öffentlich-rechtliche Arbeitgeber nicht sowohl die Versicherungsleistungen als auch die Finanzierung der Kasse selber regeln. Die Kasse muss mindestens entweder die Versicherungsleistungen oder die Finanzierung in eigenen Bestimmungen selbstständig regeln können (Art. 50 Abs. 2 BVG in der ab 1. Januar 2014 geltenden Fassung).

Der Stadtrat schlägt vor, das heutige „Reglement über die Pensionskasse der Stadt Luzern“ aufzuheben und materiell in die zwei folgenden Teile aufzuteilen:

- Der Grosse Stadtrat regelt die Finanzierung der Pensionskasse sowie die Zusatzleistungen der Stadt Luzern im „Finanzierungsreglement der Pensionskasse Stadt Luzern“.
- Die Pensionskommission regelt die Versicherungsleistungen, die Organisation und weitere Fragen im „Leistungs- und Organisationsreglement der Pensionskasse Stadt Luzern“.

Der vorliegende Revisionsvorschlag dient ausschliesslich der Umsetzung des neuen Bundesrechts. Er führt zu keinen materiellen Änderungen der heutigen Regelungen über die Pensionskasse Stadt Luzern. Die Beiträge, die Versicherungsleistungen und die Organisation bleiben inhaltlich unverändert.

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Das Problem	4
1.1 Heutige Situation	4
1.1.1 Privatrechtliche/Öffentlich-rechtliche Körperschaften	4
1.1.2 Pensionskasse Stadt Luzern (PKSL)	4
1.2 Neue bundesrechtliche Vorgaben	5
1.2.1 BVG-Revision über die Finanzierung von Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften	5
1.2.2 System der Teilkapitalisierung	5
1.2.3 Ausweitung des Autonomiebereichs	6
2 Handlungsbedarf und Gestaltungsmöglichkeiten der Stadt	6
2.1 Umfang der Regelung durch die Arbeitgeberin	7
2.1.1 Bundesrecht	7
2.1.2 Regelung Stadt Luzern	7
2.2 Gegenstand allfälliger Regelungen durch die Arbeitgeberin	7
2.3 Aufgabenteilung zwischen Grosse Stadtrat und Stadtrat	7
2.3.1 Vorgaben über die Aufgabenteilung zwischen der Legislative und der Exekutive	7
2.3.2 Aufgabenteilung zwischen dem Grossen Stadtrat und dem Stadtrat	8
3 Der Vorschlag	8
3.1 Grundsätze	8
3.1.1 Reglement über die Pensionskasse der Stadt Luzern	8
3.1.2 Revision	8
3.2 Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen	8
3.2.1 Bestimmungen des neuen „Finanzierungsreglements der Pensionskasse Stadt Luzern“	8
3.2.2 Pensionskommission (Art. 2)	9
3.2.3 Geltungsbereich (Art. 3)	10
3.2.4 Abweichende Finanzierungspläne (Art. 9)	10
3.2.5 Herabsetzung der Risikobeiträge (Art. 10)	11
3.2.6 Garantie der Stadt Luzern (Art. 12)	11
3.2.7 Übergangs- und Schlussbestimmungen	12
4 Antrag	13
Anhang	

Der Stadtrat von Luzern an den Grossen Stadtrat von Luzern

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

1 Das Problem

1.1 Heutige Situation

1.1.1 Privatrechtliche/Öffentlich-rechtliche Körperschaften

Das BVG unterscheidet zwischen privatrechtlichen Vorsorgeeinrichtungen und Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften.

1. Die privatrechtlichen Vorsorgeeinrichtungen werden durch deren paritätische Verwaltung geführt. Diese ist das oberste Organ der Kasse. Sie entscheidet selbstständig, erlässt die reglementarischen Bestimmungen und trägt die volle Verantwortung (Art. 50 BVG). Die paritätische Verwaltung besteht aus den Vertretungen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Diese führen die privatrechtliche Vorsorgeeinrichtung paritätisch und gleichberechtigt.

2. Die Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften verfügen zwar ebenfalls über eine paritätische Verwaltung. Diese verfügt aber nicht zwingend über Rechtsetzungskompetenzen. Bund, Kantone und Gemeinden können die Versicherungsleistungen, die Finanzierung und die Organisation der Kasse in eigenen rechtsetzenden Erlassen hoheitlich regeln. Die Vorsorgeeinrichtungen haben vor dem Erlass der reglementarischen Bestimmungen lediglich ein Anhörungsrecht (Art. 51 Abs. 5 BVG).

Die paritätische Verwaltung einer öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtung hat somit in der Regel entscheidend weniger Kompetenzen als jene einer privatrechtlichen Kasse. Sie kann die reglementarischen Bestimmungen nicht selber erlassen. Sie kann nur im Einzelfall und im Rahmen der reglementarischen Vorgaben selbstständig entscheiden. Sie trägt vorwiegend Ausführungsverantwortung. Die Hauptverantwortung für die öffentlich-rechtlichen Kassen tragen die öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber.

1.1.2 Pensionskasse Stadt Luzern (PKSL)

Die Pensionskasse Stadt Luzern (PKSL) ist die Vorsorgeeinrichtung der Stadt Luzern und ihres Personals (sowie weiterer angeschlossener Arbeitgeber). Sie ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Der Grosse Stadtrat erlässt das „Reglement der Pensionskasse der Stadt Luzern“ (Reglement PKSL). Er bestimmt darin die Versicherungsleistungen, die Finanzierung und die Organisation der Kasse.

Die Pensionskommission ist das oberste Organ der Kasse. Sie hat keine Rechtsetzungskompetenz, sondern nur ein Vorschlagsrecht für Änderungen des Reglements PKSL. Sie leitet die Kasse (zusammen mit der Geschäftsleitung) im Rahmen der reglementarischen Vorgaben und des übergeordneten Rechts.

1.2 Neue bundesrechtliche Vorgaben

1.2.1 BVG-Revision über die Finanzierung von Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften

Mit der BVG-Revision über die Finanzierung von Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften vom 17. Dezember 2010 (AS 2011, S. 3385 ff.; vgl. Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge betreffend die Finanzierung von Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften vom 19. September 2008, BBl 2008, S. 8411 ff.) wurde die Sonderstellung der Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften relativiert.

1.2.2 System der Teilkapitalisierung

Gewisse Vorsorgeeinrichtungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften weisen sehr niedrige Deckungsgrade auf. Das erste Ziel der BVG-Revision ist die langfristige Verbesserung der finanziellen Lage insbesondere der hoch verschuldeten öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen. Diese können im System der Teilkapitalisierung geführt werden. Sie müssen innerhalb von längstens 40 Jahren einen Deckungsgrad von 80 Prozent erreichen.

Die PKSL ist praktisch voll ausfinanziert. Sie soll auch zukünftig im System der vollen Kapitaldeckung finanziert werden. Das System der Teilkapitalisierung hat entscheidende Nachteile.

- Im System der Teilkapitalisierung müsste die Garantie der Stadt Luzern (Art. 49 i. V. mit Art. 35 Abs. 3 Reglement PKSL, vgl. auch Art. 12 Finanzierungsreglement) wesentlich umfassender ausgestaltet werden als heute. Neu könnte unter dem Aspekt der Staatsgarantie nicht mehr zwischen dem Personal der Stadt und jenem von angeschlossenen Arbeitgebern unterschieden werden. Vielmehr müsste die Stadt die Austrittsleistungen des Personals auch der angeschlossenen Arbeitgeber neu uneingeschränkt garantieren (d. h. auch im Fall der Teilliquidation; vgl. Art. 72c BVG). Eine solche Ausweitung der Staatsgarantie ist weder erforderlich noch politisch gewollt.
- Das System der Teilkapitalisierung verstärkt die Aufsicht und schränkt die Eigenständigkeit der Kassen ein. Beispielsweise müsste die PKSL im System der Teilkapitalisierung mindestens alle fünf Jahre einen Finanzplan erstellen. Darin müsste sie nachweisen, dass sich ihre finanzielle Situation im Planungszeitraum zumindest nicht verschlechtern wird (z. B. keine Unterschreitung der Anfangsdeckungsgrade; volle Ausfinanzierung der Leistungserhöhungen usw.; vgl. Art. 72a BVG). Diese Planung bedarf der Genehmigung durch die

Aufsichtsbehörde. Dies schränkt die Handlungsfreiheit der Stadt Luzern und der PKSL wesentlich ein. Solche aufsichtsrechtliche „Hilfen“ rechtfertigen sich höchstens für öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen, die wegen ihrer prekären finanziellen Lage nicht im System der vollen Kapitaldeckung finanziert werden können. Die PKSL ist jedoch praktisch voll ausfinanziert (Deckungsgrad per Ende August 2012: zirka 97 Prozent). Sie bedarf keiner aufsichtsrechtlicher „Verbeiständung“. Das System der Teilkapitalisierung kommt für die PKSL nicht in Frage.

1.2.3 Ausweitung des Autonomiebereichs

Das zweite Ziel ist die Ausweitung des Autonomiebereichs der Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften. Die Vorlage verfolgt u. a. das Ziel der Entpolitisierung der Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften. Diese sollen organisatorisch, rechtlich und finanziell verselbstständigt werden. Die öffentlich-rechtlichen sollen den privatrechtlichen Kassen gleichgestellt werden, soweit die Gleichstellung nicht wegen zusätzlicher Verpflichtungen des öffentlichen Gemeinwesens unangemessen ist. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn eine öffentlich-rechtliche Kasse mit Staatsgarantie eine erhebliche Unterdeckung aufweist. Ist die Kasse aber einmal voll ausfinanziert, besteht nach der Auffassung des Bundesgesetzgebers kein Grund mehr, sie anders zu behandeln als eine privatrechtliche Kasse (vgl. Botschaft a. a. O., S. 8456).

Die BVG-Revisionsvorlage über die Finanzierung von Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften beschränkt die Befugnis der öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen zum einseitigen, hoheitlichen Erlass der reglementarischen Bestimmungen „ihrer“ Vorsorgeeinrichtung. Neu darf der öffentlich-rechtliche Arbeitgeber nicht sowohl die Versicherungsleistungen als auch die Finanzierung der Kasse selber regeln. Die Kasse muss mindestens entweder die Versicherungsleistungen oder die Finanzierung in eigenen Bestimmungen selbstständig regeln können (Art. 50 Abs. 2 BVG in der ab 1. Januar 2014 geltenden Fassung).

2 Handlungsbedarf und Gestaltungsmöglichkeiten der Stadt

Der Grosse Stadtrat regelte bis anhin alle wesentlichen Fragen (z. B. Finanzierung, Versicherungsleistungen, Organisation) im Reglement PKSL. Dies wird ab 1. Januar 2014 (Inkrafttreten des revidierten Art. 50 Abs. 2 BVG) nicht mehr zulässig sein. Das Reglement PKSL muss auf diesen Zeitpunkt aufgehoben oder total revidiert werden. Dabei verfügt die Stadt vor allem in drei Richtungen über einen erheblichen Gestaltungsfreiraum:

- a. Umfang der Regelung durch die Arbeitgeberin (vgl. Ziff. 2.1);
- b. Gegenstand allfälliger Regelungen durch die Arbeitgeberin (vgl. Ziff. 2.2);
- c. Aufgabenteilung zwischen Grosse Stadtrat und Stadtrat (vgl. Ziff. 2.3).

2.1 Umfang der Regelung durch die Arbeitgeberin

2.1.1 Bundesrecht

Das Bundesrecht schreibt den öffentlich-rechtlichen Arbeitgebern den Erlass eigener berufsvorsorgerechtlicher Bestimmungen nicht vor. Die Stadt könnte auf den Erlass eigener berufsvorsorgerechtlicher Regelungen weitgehend verzichten. Sie könnte sich auf die Schaffung der erforderlichen gesetzlichen Grundlagen für die PKSL beschränken und der Pensionskommission im Übrigen die Befugnis zum Erlass der reglementarischen Bestimmungen übertragen. Die Versicherungsleistungen, die Finanzierung und die Details der Organisation würden in diesem Fall durch ein Reglement der Pensionskommission geregelt. Die öffentlich-rechtliche PKSL würde in dieser Variante den privatrechtlichen Kassen praktisch gleichgestellt.

2.1.2 Regelung Stadt Luzern

Eine Gleichstellung ist jedoch nicht angezeigt. Die Stadt engagiert sich für „ihre“ Pensionskasse wesentlich mehr als eine normale private Arbeitgeberin. Sie bezahlt überparitätische Beiträge, richtet überobligatorische, ausschliesslich von ihr finanzierte Leistungen aus und übernimmt sogar die Garantie, dass die Leistungen der Kasse erbracht werden. Der Stadtrat schlägt deshalb vor, dass die Stadt auf die nach der BVG-Revision noch verbleibenden Regelungskompetenzen nicht verzichtet und im Rahmen des rechtlich Zulässigen ein eigenes Reglement erlassen soll.

2.2 Gegenstand allfälliger Regelungen durch die Arbeitgeberin

Gemäss Art. 50 Abs. 2 BVG kann die Stadt entweder die Versicherungsleistungen oder die Finanzierung durch eigene Rechtsetzung regeln. Es ist politisch kaum vorstellbar, dass die Stadt die Regelung der Finanzierung aus der Hand gibt. Der Stadtrat schlägt deshalb vor, dass die Stadt die Finanzierung regelt und die Festsetzung der Versicherungsleistungen der Kasse überlässt.

2.3 Aufgabenteilung zwischen Grosse Stadtrat und Stadtrat

2.3.1 Vorgaben über die Aufgabenteilung zwischen der Legislative und der Exekutive

Das Bundesrecht enthält keine Vorgaben über die Aufgabenteilung zwischen der Legislative und der Exekutive bei der Normierung der öffentlich-rechtlichen Pensionskassen. Die Stadt ist diesbezüglich – im Rahmen der Verfassung und der Gemeindeordnung – vollständig frei. Grundsätzlich könnte der Stadtrat die reglementarischen Bestimmungen der PKSL erlassen. Der Grosse Stadtrat müsste ihm die entsprechende Rechtsetzungsbefugnis übertragen.

2.3.2 Aufgabenteilung zwischen dem Grossen Stadtrat und dem Stadtrat

Die Frage nach der Aufgabenteilung zwischen dem Grossen Stadtrat und dem Stadtrat bei der Regelung der PKSL wurde anlässlich der letzten Reglementsrevision diskutiert. Der Grosse Stadtrat hat damals klar entschieden, dass die normativen Kompetenzen der Stadt zur Regelung der PKSL vom Parlament wahrgenommen werden sollen. Unter diesen Umständen ist es folgerichtig, dass der Grosse Stadtrat das Finanzierungsreglement erlässt.

3 Der Vorschlag

3.1 Grundsätze

3.1.1 Reglement über die Pensionskasse der Stadt Luzern

Der Stadtrat schlägt vor, das heutige „Reglement über die Pensionskasse der Stadt Luzern“ aufzuheben und materiell in die zwei folgenden Teile aufzuteilen:

- Der Grosse Stadtrat regelt die Finanzierung der Pensionskasse sowie die Zusatzleistungen der Stadt Luzern im „Finanzierungsreglement der Pensionskasse Stadt Luzern“.
- Die Pensionskommission regelt die Versicherungsleistungen, die Organisation und weitere Fragen im „Leistungs- und Organisationsreglement der Pensionskasse Stadt Luzern“. Sie kann weitere Reglemente erlassen, beispielsweise das Teilliquidationsreglement.

3.1.2 Revision

Die vorliegende Revision dient ausschliesslich der Umsetzung des neuen Bundesrechts. Sie soll zu keinen materiellen Änderungen der heutigen Regelungen über die Pensionskasse Stadt Luzern führen. Die Beiträge, die Versicherungsleistungen und die Organisation bleiben inhaltlich unverändert. Der Entwurf des Finanzierungsreglements übernimmt weitestgehend die heutigen Regelungen des Reglements PKSL. Auch die Pensionskommission wird im Leistungs- und Organisationsreglement vorerst die heutigen Regelungen übernehmen. Die Diskussion über die Systemänderung soll nicht durch materielle, inhaltliche Fragen überlagert werden.

3.2 Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen

3.2.1 Bestimmungen des neuen „Finanzierungsreglements der Pensionskasse Stadt Luzern“

Die meisten Bestimmungen des neuen „Finanzierungsreglements der Pensionskasse Stadt Luzern“ wurden vom heutigen „Reglement der Pensionskasse der Stadt Luzern“ wörtlich oder sinngemäss übernommen (vgl. Konkordanztabelle, Anhang I). Sie bedürfen keiner Kommentierung.

3.2.2 Pensionskommission (Art. 2)

Die Pensionskommission erhält durch die Revision zum Teil andere Funktionen und eine wesentlich grössere Bedeutung.

Heute nimmt die Pensionskommission vorwiegend Ausführungsverantwortung wahr. Sie entscheidet im Einzelfall und im Rahmen der reglementarischen Vorgaben. Bei der Vorbereitung der reglementarischen Bestimmungen spielt sie zwar de facto eine wichtige Rolle; sie hat aber keine Rechtsetzungskompetenz.

Neu besitzt die Pensionskommission neben den ausführenden auch normative Kompetenzen. Sie legt u. a. die Höhe der Versicherungsleistungen selbstständig fest. Sie trägt die Verantwortung dafür, dass die versprochenen Leistungen aufgrund der von der Stadt bestimmten Beiträge nachhaltig finanziert werden können. In Zukunft wird die Stadt ihre Interessen nicht mehr vorwiegend auf dem Weg der Rechtsetzung im Parlament durchsetzen können. Viele wesentliche Entscheide werden in der (grundsätzlich paritätischen) Pensionskommission getroffen. Die Pensionskommission erhält damit eine zusätzliche Funktion und eine wesentlich grössere Bedeutung.

Bis anhin hatte die Arbeitgebervertretung in der Pensionskommission ein mehr oder weniger freies Mandat. Der Stadtrat wählte Personen, von denen er annahm, dass sie die Interessen der Stadt in der Pensionskommission vertreten würden. Weitere Instruktionen erfolgten nicht. Eine engere Führung der Arbeitgebervertretung war nicht erforderlich, da die Stadt die wichtigsten Entscheide ohnehin einseitig und hoheitlich durch das Reglement PKSL fällte.

In Zukunft muss die Stadt wesentliche Arbeitgeberinteressen durch ihre Vertretung in der Pensionskommission durchsetzen. Unter diesen Umständen kommt dieser Arbeitgebervertretung für die Durchsetzung der Arbeitgeberinteressen eine viel grössere, entscheidende Bedeutung zu. Deren Mitglieder werden das Amt zukünftig als gebundenes Mandat zu führen haben. Der Stadtrat wählt und instruiert die Arbeitgebervertretung in der Pensionskommission (Art. 2 Abs. 2 lit. b Finanzierungsreglement). Das heisst, der Stadtrat kann der Arbeitgebervertretung verbindliche Anweisungen erteilen. Er macht dies insbesondere bei der Gestaltung des Organisations- und Leistungsreglements sowie bei weiteren Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.

Die Pensionskommission wird auch nach neuem Recht aus 13 Personen bestehen. Sieben Personen werden von der Mitgliederversammlung gewählt und zählen damit zur Arbeitnehmervertretung. Die übrigen sechs Personen, darunter das Präsidium, bilden die Arbeitgebervertretung. Damit herrscht in der Pensionskommission nach wie vor eine Überparität zugunsten der Arbeitnehmer.

Das Gegenstück zu dieser Überparität bildet die Vorschrift, dass das Präsidium immer von einem Mitglied der Arbeitgebervertretung ausgeübt und somit vom Stadtrat gewählt wird (vgl. Art. 53 Reglement PKSL, Art. 2 Finanzierungsreglement). Diese Lösung fördert die Kontinuität in der Kassenführung und sichert den direkten Informationsfluss zwischen Stadtrat und der PKSL. Sie ist auch den Versicherten gegenüber fair und unbestritten, da zugunsten der Arbeitnehmer eine Überparität besteht.

3.2.3 Geltungsbereich (Art. 3)

Das Finanzierungsreglement regelt in erster Linie die Finanzierung, d. h. die Beiträge der Mitglieder und der Arbeitgeber (Art. 7, 8 Finanzierungsreglement). Diese bleiben gegenüber dem heutigen Recht unverändert.

Der Gesamtbeitrag der Arbeitgeberin hängt nicht nur von der Beitragshöhe und der Beitragsstruktur ab. Mitentscheidend ist vielmehr, welche Teile des Personals der PKSL angeschlossen sind und welche Lohnanteile versichert werden. Diese Entscheidungen obliegen der Arbeitgeberin. Aus diesem Grund regelt das Finanzierungsreglement auch die Mitgliedschaft (Art. 4) und die versicherte Besoldung (Art. 6). Auch diese Definitionen bleiben gegenüber dem heutigen Recht unverändert.

Die PKSL richtet traditionsgemäss die Teuerungsanpassung (vgl. Art. 40 Reglement PKSL, Art. 13 Finanzierungsreglement) und die AHV-Ersatzrente ab Alter 62 (vgl. Art. 41 Reglement PKSL, Art. 14 Finanzierungsreglement) als Zusatzleistungen des Arbeitgebers aus. Diese Leistungen werden grundsätzlich nur von der Stadt bezahlt (Vorbehalt: Abweichende Vereinbarung mit einem angeschlossenen Arbeitgeber im Anschlussvertrag).

Grundsätzlich darf der öffentlich-rechtliche Arbeitgeber ab 1. Januar 2014 nicht sowohl die Versicherungsleistungen als auch deren Finanzierung selber regeln. Dieses Prinzip gilt jedoch nicht für die Zusatzleistungen des Arbeitgebers. Erstens handelt es sich nicht um BVG-, sondern um rein überobligatorische Leistungen. Zweitens werden sie ausschliesslich vom Arbeitgeber bezahlt; die Mitglieder beteiligen sich nicht an der Finanzierung. Drittens können die Leistung und die Finanzierung nicht getrennt werden, da die Finanzierung eine Folge der Leistung ist. Die Stadt bezahlt immer genau den Betrag, der für die Finanzierung der zugesprochenen Zusatzleistungen erforderlich ist. Unter diesen Umständen ist es ausnahmsweise zulässig, dass sowohl die Leistung als auch deren Finanzierung im Finanzierungsreglement geregelt werden.

3.2.4 Abweichende Finanzierungspläne (Art. 9)

Die PKSL kann schon nach heutigem Recht abweichende Versicherungspläne anbieten (Art. 10a Abs. 2, 10b–10d Reglement PKSL). Es sind zwei Arten zu unterscheiden:

Abweichende AN-Pläne (Art. 10d Reglement PKSL): Diese werden nur auf Wunsch des Mitglieds angeboten und betreffen den Arbeitgeber nicht.

Abweichende AG-Pläne (Art. 10c Reglement PKSL): Diese können mit angeschlossenen Arbeitgebern vereinbart werden. Sie betreffen die Stadt nicht, da für die Stadt immer der im Reglement vorgesehene Normalplan gilt.

Diese Regelung hat sich bewährt und soll nicht verändert werden. Die im Finanzierungsreglement vorgeschlagene Regelung (Art. 9 Finanzierungsreglement) ist allerdings etwas kürzer und offener als die heutige Fassung. Sie lässt der Kasse mehr Freiheiten bei der Gestaltung der abweichenden Finanzierungspläne. Dies ist gerechtfertigt, da die Stadt durch die abweichenden Finanzierungspläne in keiner Weise betroffen ist.

3.2.5 Herabsetzung der Risikobeiträge (Art. 10)

Die PKSL erhebt heute Risikobeiträge in der Höhe von 4 Prozent der versicherten Besoldung (AN: 1,5 Prozent; AG: 2,5 Prozent).

Die PKSL verzeichnete in den letzten Jahren einen günstigen Schadenverlauf. Die tatsächlich eingetretenen Schäden können mit der Risikoprämie von 4 Prozent gut gedeckt werden. Aufgrund der heutigen Werte ist sogar eine Herabsetzung der Risikobeiträge denkbar. Es ist jedoch ungewiss, ob der derzeit günstige Schadenverlauf anhalten wird.

In Anbetracht dieser Unsicherheit ist eine Reduktion der Risikobeiträge im Finanzierungsreglement nicht angezeigt. Treten mehr oder grössere Schäden auf, müsste das Finanzierungsreglement mit einem hohen politischen und rechtsstaatlichen Aufwand (zwei Lesungen im Parlament, fakultatives Referendum) wieder geändert werden.

Der Stadtrat schlägt vor, die Risikobeiträge im Finanzierungsreglement unverändert zu normieren, aber als Maximalbeiträge. Die Pensionskommission soll die Kompetenz erhalten, die Risikobeiträge im Leistungs- und Organisationsreglement herabzusetzen. Die Reduktion der Beiträge bleibt in Kraft, solange ein guter Schadenverlauf dies ermöglicht. Ist der Schadenverlauf in der Folge weniger günstig, kann die Pensionskommission die Risikobeiträge wieder auf das heutige Niveau erhöhen. Dies ist ohne grossen Aufwand möglich, da die Pensionskommission das Leistungs- und Organisationsreglement selbstständig ändern kann.

3.2.6 Garantie der Stadt Luzern (Art. 12)

„Die Stadt Luzern übernimmt die Garantie, dass die Verpflichtungen der Kasse erfüllt werden.“ Diese „Staatsgarantie“ gilt auch für das Personal der angeschlossenen Arbeitgeber. Sie ist nur eingeschränkt, wenn ein angeschlossener Arbeitgeber den Anschlussvertrag kündigt und wenn die Kündigung zu einer Teilliquidation der Kasse führt.

Die Garantie der Stadt Luzern ist keine umfassende „Staatsgarantie“. Sie bedeutet insbesondere nicht, dass die Stadt Luzern die volle Kapitaldeckung der Kasse garantiert. Sie bedeutet nur eine Garantie der Stadt für die Ausrichtung der laufenden Renten- und der fälligen Übertrittsleistungen.

Diese Regelung gilt nach bisherigem und nach neuem Recht unverändert (Art. 49 Reglement PKSL, Art. 12 Finanzierungsreglement). Trotz (fast) identischer Formulierung ändert sich die Tragweite der „Staatsgarantie“ mit der Revision.

Bis anhin setzte die Stadt sowohl die Beiträge als auch die Leistungen einseitig und hoheitlich im Reglement PKSL fest. In einem allfälligen Krisenfall konnte die Stadt – unter Respektierung der wohlerworbenen Rechte der Rentner – zunächst das Reglement PKSL ändern und dadurch die Beiträge erhöhen und/oder die Leistungen senken. Dadurch konnte sie den Bestand und den Umfang einer allfälligen Garantieleistung selber massgeblich beeinflussen.

Neu bestimmt die Pensionskommission die Versicherungsleistungen. Das beschränkt theoretisch die Möglichkeit der Stadt, Garantieleistungen durch eine Reglementsrevision zu vermeiden oder auf ein Minimum zu reduzieren.

Die erwähnte Gefahr ist höchstens theoretischer Natur. Die Gefahr, dass die PKSL die laufenden Versicherungsleistungen nicht mehr erbringen kann, ist sehr klein.

Eine solche finanzielle Katastrophe würde sich lange Zeit vorher abzeichnen. Die Stadt Luzern könnte durch ihre Arbeitgebervertretung in der Pensionskommission dafür sorgen, dass Garantieleistungen vermieden werden. Auch die Aufsichtsbehörde müsste einschreiten und die PKSL rechtzeitig zu Sanierungsmassnahmen verpflichten.

Der Stadtrat ist deshalb der Auffassung, dass die (eingeschränkte) Staatsgarantie beibehalten werden sollte. Dies umso mehr, als bei der Systemumstellung auf materielle Änderungen verzichtet werden soll.

3.2.7 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Die vorliegende Revision dient ausschliesslich der Umsetzung des neuen Bundesrechts. Die Stadt darf nicht mehr sowohl die Versicherungsleistungen als auch die Beiträge in einem eigenen, städtischen Reglement festlegen. Das Reglement PKSL muss deshalb in das Finanzierungsreglement des Grossen Stadtrates und in das Leistungs- und Organisationsreglement der Pensionskommission aufgeteilt werden. In materieller Hinsicht soll jedoch alles unverändert bleiben.

Diese Ziele gelten auch für die Übergangs- und Schlussbestimmungen.

Art. 68, 72 und 74b Reglement PKSL begründen Besitzstandsansprüche aus aufgehobenen Reglementen. Diese betreffen die Versicherungsleistungen und können nicht im Finanzierungsreglement geregelt werden. Gemäss Art. 16 Finanzierungsreglement wird die Pensionskommission deshalb beauftragt, die unter bisherigem Recht zugesicherten Besitzstandsansprüche zu gewährleisten. Diese Garantie bezieht sich ausschliesslich auf bestehende Besitzstandsansprüche. Sie schafft keine neuen Rechte und Pflichten.

Art. 69 und 70 Reglement PKSL beziehen sich auf die Nachfinanzierung der PKSL im Jahr 2001. Diese ist grundsätzlich erledigt. Die noch ausstehenden Zahlungen wurden alle vertraglich vereinbart. Um die gesetzliche Grundlage zu erhalten, bleiben Art. 69 und 70 Reglement PKSL formell in Kraft. Sie werden im Finanzierungsreglement nicht wiederholt. Art. 17 Finanzierungsreglement enthält nur einen Verweis.

Art. 74i und 74j Reglement PKSL regeln die seit 1. Januar 2010 laufenden Sanierungsmassnahmen. Die Sanierung ist immer noch im Gang, weshalb die entsprechenden Vorschriften wortgleich in das Finanzierungsreglement übernommen werden (vgl. Art. 18, 19 Finanzierungsreglement).

Die übrigen Übergangs- und Schlussbestimmungen sind heute ohne Bedeutung und können ersatzlos aufgehoben werden.

4 Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt Ihnen der Stadtrat,

- das Reglement der Pensionskasse der Stadt Luzern vom 27. November 1997 aufzuheben;
- das Finanzierungsreglement der Pensionskasse Stadt Luzern zu erlassen.

Er unterbreitet Ihnen einen entsprechenden Beschlussvorschlag.

Luzern, 19. September 2012



Stefan Roth
Stadtpräsident



Toni Göpfert
Stadtschreiber



Der Grosse Stadtrat von Luzern,

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag 34 vom 19. September 2012 betreffend

Umsetzung der BVG-Revision über die Finanzierung von Vorsorge- einrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften Finanzierungsreglement der Pensionskasse Stadt Luzern,

gestützt auf den Bericht der Geschäftsprüfungskommission,

in Anwendung von Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 und Art. 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

beschliesst:

Finanzierungsreglement der Pensionskasse Stadt Luzern

vom ...

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

gestützt auf Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 und Art. 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Zweck*

¹ Die Pensionskasse Stadt Luzern (Kasse) bezweckt die berufliche Vorsorge der Mitglieder gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität.

² Sie ist

- a. eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Luzern;
- b. eine selbstständige, registrierte Vorsorgeeinrichtung im Sinn des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG).

Art. 2 *Pensionskommission*

¹ Die Pensionskommission ist das oberste Organ und übt die Gesamtleitung der Kasse aus. Sie erlässt die Kassenreglemente.

² Die Pensionskommission besteht aus 13 Personen. Sie wird wie folgt gewählt:

- a. Sieben Personen werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie müssen Mitglieder der Kasse sein. Mindestens ein Mitglied muss zum Personal eines angeschlossenen Arbeitgebers gehören. Ein Mitglied ist alterspensioniert.
- b. Die übrigen sechs Personen, darunter das Präsidium, ein Mitglied des Ausschusses und eine Vertretung der Dienstabteilung Personal, werden vom Stadtrat gewählt und instruiert.

³ Die Mitglieder der Pensionskommission werden auf Amtsdauer gewählt. Diese beträgt vier Jahre und beginnt jeweils am 1. Januar nach der Gesamterneuerungswahl des Stadtrates.

Art. 3 *Geltungsbereich*

¹ Dieses Reglement regelt:

- a. die Finanzierung der Kasse (einschliesslich die Mitgliedschaft);
- b. die Zusatzleistungen der Stadt Luzern.

² Die weiteren kassenrechtlichen Bestimmungen werden von der Pensionskommission erlassen.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 *Mitgliedschaft*

¹ Versichert ist das Personal der Stadt Luzern und der angeschlossenen Arbeitgeber, das der obligatorischen Versicherungspflicht nach dem BVG untersteht.

² Der Stadtrat kann in besonderen Fällen klar umschriebene Gruppen von Personal bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung versichern.

³ Für Mitglieder des Stadtrates gehen die Bestimmungen des „Reglements über die Pensionsordnung für die Mitglieder des Stadtrates“ diesem Reglement vor.

⁴ Die Pensionskommission regelt das Nähere und allfällige Abweichungen.

Art. 5 *Angeschlossene Arbeitgeber*

¹ Angeschlossene Arbeitgeber sind natürliche oder juristische Personen, die

- a. öffentliche Aufgaben erfüllen und
- b. ihr gesamtes Personal oder klar umschriebene Gruppen von Personal durch einen Anschlussvertrag bei der Kasse versichert haben.

² Die Bestimmungen dieses Reglements gelten auch für die angeschlossenen Arbeitgeber und deren Personal, soweit der Anwendungsbereich einzelner Bestimmungen nicht ausdrücklich auf die Stadt Luzern eingeschränkt ist (Art. 12 Abs. 2 bis Art. 15).

³ Die Kasse und der angeschlossene Arbeitgeber können im Anschlussvertrag vereinbaren:

- a. Abweichende Arbeitgeberpläne (Art. 9 lit. a);
- b. Zusatzleistungen des Arbeitgebers (Art. 13 bis Art. 15).

⁴ Die Kasse informiert die von angeschlossenen Arbeitgebern versicherten Mitglieder über die Versicherungsbedingungen.

III. Finanzierung

Art. 6 *Versicherte Besoldung*

¹ Die versicherte Besoldung entspricht dem anrechenbaren Jahresverdienst, vermindert um den Betrag der maximalen AHV-Altersrente (Koordinationsbetrag), mindestens aber 60 Prozent des anrechenbaren Jahresverdienstes.

² Wird der anrechenbare Jahresverdienst durch Teilzeitarbeit verdient, vermindert sich der Koordinationsbetrag. Er wird im Verhältnis zum entsprechenden Beschäftigungsgrad festgesetzt.

Art. 7 *Beiträge der Mitglieder*

¹ Die Mitglieder bezahlen der Kasse nach dem reglementarischen Finanzierungsplan in Prozenten der versicherten Besoldung folgende Beiträge:

Massgebendes Alter des Mitglieds am 1. Januar des Berechnungsjahres	Beitrag für Alterssparen	Beitrag für Risikoversicherung	Total
18–24	–	1,5 Prozent	1,5 Prozent
25–31	4,3 Prozent	1,5 Prozent	5,8 Prozent
32–41	5,7 Prozent	1,5 Prozent	7,2 Prozent
42–51	8,5 Prozent	1,5 Prozent	10,0 Prozent
52–65	9,7 Prozent	1,5 Prozent	11,2 Prozent

Die Beitragspflicht endet mit der Vollendung des 65. Lebensjahres.

² Der Arbeitgeber zieht die Beiträge der Mitglieder von der Lohnzahlung ab und überweist diese der Kasse.

³ Die Beiträge werden monatlich fällig. Sie können von der Kasse auch periodisch auf den mittleren Verfall in Rechnung gestellt werden.

Art. 8 *Beiträge des Arbeitgebers*

¹ Der Arbeitgeber bezahlt der Kasse nach dem reglementarischen Finanzierungsplan für jedes von ihm versicherte Mitglied in Prozenten der versicherten Besoldung folgende Beiträge:

Massgebendes Alter des Mitglieds am 1. Januar des Berechnungsjahres	Beitrag für Alterssparen	Beitrag für Risikoversicherung	Total
18–24	–	2,5 Prozent	2,5 Prozent
25–31	6,9 Prozent	2,5 Prozent	9,4 Prozent
32–41	9,2 Prozent	2,5 Prozent	11,7 Prozent
42–51	13,9 Prozent	2,5 Prozent	16,4 Prozent
52–65	15,8 Prozent	2,5 Prozent	18,3 Prozent

Die Beitragspflicht endet mit der Vollendung des 65. Lebensjahres.

² Art. 7 Abs. 3 findet Anwendung. Sanierungsbeiträge gemäss Art. 18 Abs. 1 lit. a bleiben vorbehalten.

Art. 9 *Abweichende Finanzierungspläne*

Die Kasse kann neben dem reglementarischen Finanzierungsplan (Art. 7, Art. 8) abweichende Finanzierungspläne anbieten:

- a. Sie kann mit dem angeschlossenen Arbeitgeber im Anschlussvertrag einen abweichenden Arbeitgeberplan vereinbaren. Die individuellen Abweichungen betreffen die Beiträge der Mitglieder (Art. 7), die Beiträge der Arbeitgeber (Art. 8) und die Altersgutschriften.
- b. Sie kann mit dem Mitglied einen abweichenden Arbeitnehmerplan vereinbaren. Die individuellen Abweichungen betreffen die Höhe der Beiträge der Mitglieder (Art. 7) und der Altersgutschriften. Der Arbeitgeber hat in allen Arbeitnehmerplänen die gleichen Rechte und Pflichten.

Art. 10 *Herabsetzung der Risikobeiträge*

¹ Die Pensionskommission kann die Risikobeiträge auf Empfehlung des Experten oder der Expertin für berufliche Vorsorge vorübergehend herabsetzen, solange ein guter Schadenverlauf dies erlaubt.

² Das Verhältnis des Arbeitgeber- und des Arbeitnehmeranteils am gesamten Risikobeitrag darf nicht wesentlich verändert werden.

Art. 11 *Kosten der Verwaltung*

¹ Die Kasse trägt die Kosten der Verwaltung.

² Die Kasse kann für ausserordentliche Aufwendungen, die von einem Mitglied oder von einem Arbeitgeber verursacht wurden, Gebühren nach der kantonalen Verordnung über den Gebührenbezug durch die Gemeinden erheben.

Art. 12 *Garantie der Stadt Luzern*

¹ Die Stadt Luzern übernimmt die Garantie, dass die Verpflichtungen der Kasse erfüllt werden.

² Im Fall einer Teilliquidation der Kasse wegen Kündigung eines Anschlussvertrags durch einen angeschlossenen Arbeitgeber wird der versicherungstechnische Fehlbetrag von der Übertrittsleistung der Austretenden anteilmässig abgezogen (Art. 53d Abs. 3 BVG).

IV. Zusatzleistungen der Stadt Luzern

Art. 13 *Teuerungsanpassung*

¹ Die Renten des ehemaligen Personals der Stadt Luzern werden der Teuerung in sinngemässer Anwendung der für das aktive Personal der Stadt Luzern geltenden Regelung angepasst. Zu diesem Grundsatz bestehen folgende Ausnahmen:

- a. Auf den Ausgleich der Teuerung kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn die Altersguthaben der aktiven Mitglieder nicht mindestens zum BVG-Mindestzinssatz verzinst werden.
- b. Während der Dauer von Sanierungsmassnahmen werden die Renten der Teuerung höchstens zu einem Prozentsatz angepasst, der 1 Prozent tiefer ist als die Anpassung der Löhne des aktiven Personals an die Teuerung.

Der Stadtrat setzt die Teuerungsanpassung fest.

² Die Renten werden am 1. Januar des dem Rentenbeginn folgenden Kalenderjahrs der Teuerung erstmals angepasst. Sie werden für jeden Monat zwischen dem Rentenbeginn und dem Ende des abgelaufenen Kalenderjahrs um einen Zwölftel der Teuerungsanpassung gemäss Abs. 1 erhöht.

³ Abs. 1 findet auf die AHV-Ersatzrente keine Anwendung. Diese wird im gleichen Ausmass angepasst wie die AHV-Renten.

⁴ Die Teuerungsanpassungen gemäss den Absätzen 1–2 vermindern sich um die von der Kasse (gemäss Leistungs- und Organisationsreglement) gewährte Teuerungsanpassung.

Art. 14 *AHV-Ersatzrente*

¹ Das ehemalige Personal der Stadt Luzern, das eine ganze Altersrente bezieht, hat ab der Vollendung des 62. Lebensjahres Anspruch auf eine ganze AHV-Ersatzrente. Diese beträgt 10 Prozent der Beträge gemäss Abs. 2 pro volles Beitragsjahr bei der Kasse, höchstens 100 Prozent.

² Die Höhe der AHV-Ersatzrente entspricht folgenden Bruchteilen der maximalen AHV-Altersrente:

Besoldungsklasse			Prozent der AHV-Rente
1	bis	3	95 Prozent
4	bis	5	90 Prozent
6	bis	7	85 Prozent
8	bis	9	80 Prozent
Ab		10	75 Prozent

Wurde der anrechenbare Jahresverdienst vor der Entstehung des Anspruchs durch Teilzeitarbeit erzielt, besteht die ganze AHV-Ersatzrente in einem diesem Beschäftigungsgrad entsprechenden, anteilmässigen Anspruch. Als Beschäftigungsgrad gilt der durchschnittliche Beschäftigungsgrad des Mitglieds während der letzten Jahre, höchstens während der letzten zehn Jahre vor dem Altersrentenbezug.

³ Die Person, die eine Teil-Altersrente bezieht, hat Anspruch auf eine ihrer Altersrentenberechtigung entsprechende Teil-AHV-Ersatzrente.

⁴ Der Anspruch auf AHV-Ersatzrente erlischt mit dem Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters. Er geht in dem Mass unter, in dem ein Anspruch auf Leistungen der IV besteht.

Art. 15 *Finanzierung der Zusatzleistungen*

Die Stadt Luzern bezahlt der Kasse für ihr ehemaliges Personal:

- a. die nach den aktuellen versicherungsmathematischen Grundsätzen kapitalisierten Kosten der Teuerungsanpassungen gemäss Art. 13 im Zeitpunkt der Zusprechung durch den Stadtrat;
- b. monatlich die Kosten der laufenden AHV-Ersatzrenten.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 16 *Aufhebung des bisherigen Rechts; Besitzstand*

¹ Das Reglement der Pensionskasse der Stadt Luzern vom 27. November 1997 wird mit Ausnahme von Art. 69 und 70 aufgehoben.

² Die Pensionskommission sorgt für die Gewährleistung der unter bisherigem Recht zugesicherten Besitzstandsansprüche aus folgenden Erlassen

- a. Statuten der Pensions- und Spareinlegerkasse für die Beamten und Angestellten der Bürgergemeinde Luzern vom 2. März 1966;
- b. Statuten der Pensionskasse der Stadt Luzern vom 20. Oktober 1988;
- c. Statuten über die berufliche Vorsorge für die Mitarbeiter der Bürgergemeinde Luzern vom 20. Juni 1989.
- d. Leistungsreglement der Pensionskasse Bürgergemeinde Luzern vom 7. April 1998.

Art. 17 *Beteiligung der angeschlossenen Arbeitgeber an der per 1. Januar 2001 vorgenommenen Nachfinanzierung*

¹ Art. 69 und 70 des Reglements der Pensionskasse der Stadt Luzern vom 27. November 1997 bleiben in Kraft.

² Die angeschlossenen Arbeitgeber bezahlen der Stadt Luzern die im Anschlussvertrag vereinbarten Beiträge.

Art. 18 *Sanierungsmassnahmen (1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2014)*

¹ Solange der Deckungsgrad der Kasse weniger als 100 Prozent beträgt, längstens aber bis zum 31. Dezember 2014, gelten folgende Sanierungsmassnahmen:

- a. Die Arbeitgeber
 - bezahlen einen jährlichen Sanierungsbeitrag in der Höhe von 1 Prozent der Altersguthaben und von 2 Prozent des Rentner-Deckungskapitals der durch sie bei der Kasse angeschlossenen Mitglieder;
 - verzinsen der Kasse den jeweiligen versicherungstechnischen Fehlbetrag zum Zinssatz von 4 Prozent pro Jahr; sie tragen die entsprechenden Kosten im Verhältnis der Summe der versicherten Besoldungen der durch sie bei der Kasse angeschlossenen Mitglieder.
- b. Die Altersguthaben werden höchstens zu einem Zinssatz verzinst, der den BVG-Mindestzinssatz um 1 Prozent unterschreitet;
- c. Allfällige Teuerungszulagen auf den Renten richten sich nach Art. 13 bzw. nach dem Anschlussvertrag.

Massgebend sind die Werte, die der kaufmännischen Bilanz per 31. Dezember des Vorjahres zugrunde liegen.

² Die Kasse kann überdies die Auszahlung des Vorbezugs für Wohneigentumsförderung zeitlich und betragsmässig einschränken oder ganz verweigern, wenn der Vorbezug der Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient.

³ Der Stadtrat beendet die Sanierungsmassnahmen,

- a. wenn der Deckungsgrad der Kasse mindestens 100 Prozent beträgt;
- b. per 31. Dezember 2012, wenn die Kasse bis am 31. Dezember 2014 einen Deckungsgrad von 100 Prozent mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auch ohne Sanierungsmassnahmen erreichen wird;
- c. spätestens per 31. Dezember 2014.

Art. 19 *Zahlung der Sanierungsbeiträge in Raten*

¹ Die Kasse kann mit angeschlossenen Arbeitgebern, die finanziell nachweislich nicht in der Lage sein werden, ihre Sanierungsbeiträge bei Fälligkeit in voller Höhe zu entrichten, Ratenzahlungen vereinbaren.

² Die Stadt garantiert der Kasse die Bezahlung der vereinbarten Raten. Wird die Stadt aus dieser Garantie in Anspruch genommen, tritt die Kasse ihr die Forderung gegen den angeschlossenen Arbeitgeber im Umfang der von der Stadt erbrachten Leistungen ab.

Art. 20 *Inkrafttreten*

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

² Das Reglement ist zu veröffentlichen. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

Definitiver Beschluss des Grossen Stadtrates von Luzern,

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag 34 vom 19. September 2012 betreffend

Umsetzung der BVG-Revision über die Finanzierung von Vorsorge- einrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften Finanzierungsreglement der Pensionskasse Stadt Luzern,

gestützt auf den Bericht der Geschäftsprüfungskommission,

in Anwendung von Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 und Art. 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

beschliesst:

Finanzierungsreglement der Pensionskasse Stadt Luzern

vom ...

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

gestützt auf Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 und Art. 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Zweck*

¹ Die Pensionskasse Stadt Luzern (Kasse) bezweckt die berufliche Vorsorge der Mitglieder gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität.

² Sie ist

- a. eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Luzern;
- b. eine selbstständige, registrierte Vorsorgeeinrichtung im Sinn des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG).

Art. 2 *Pensionskommission*

¹ Die Pensionskommission ist das oberste Organ und übt die Gesamtleitung der Kasse aus. Sie erlässt die Kassenreglemente.

² Die Pensionskommission besteht aus 13 Personen. Sie wird wie folgt gewählt:

- a. Sieben Personen werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie müssen Mitglieder der Kasse sein. Mindestens ein Mitglied muss zum Personal eines angeschlossenen Arbeitgebers gehören. Ein Mitglied ist alterspensioniert.
- b. Die übrigen sechs Personen, darunter das Präsidium, ein Mitglied des Ausschusses und eine Vertretung der Dienstabteilung Personal, werden vom Stadtrat gewählt und instruiert.

³ Die Mitglieder der Pensionskommission werden auf Amtsdauer gewählt. Diese beträgt vier Jahre und beginnt jeweils am 1. Januar nach der Gesamterneuerungswahl des Stadtrates.

Art. 3 *Geltungsbereich*

¹ Dieses Reglement regelt:

- a. die Finanzierung der Kasse (einschliesslich die Mitgliedschaft);
- b. die Zusatzleistungen der Stadt Luzern.

² Die weiteren kassenrechtlichen Bestimmungen werden von der Pensionskommission erlassen.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 *Mitgliedschaft*

¹ Versichert ist das Personal der Stadt Luzern und der angeschlossenen Arbeitgeber, das der obligatorischen Versicherungspflicht nach dem BVG untersteht.

² Der Stadtrat kann in besonderen Fällen klar umschriebene Gruppen von Personal bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung versichern.

³ Für Mitglieder des Stadtrates gehen die Bestimmungen des „Reglements über die Pensionsordnung für die Mitglieder des Stadtrates“ diesem Reglement vor.

⁴ Die Pensionskommission regelt das Nähere und allfällige Abweichungen.

Art. 5 *Angeschlossene Arbeitgeber*

¹ Angeschlossene Arbeitgeber sind natürliche oder juristische Personen, die

- a. öffentliche Aufgaben erfüllen und
- b. ihr gesamtes Personal oder klar umschriebene Gruppen von Personal durch einen Anschlussvertrag bei der Kasse versichert haben.

² Die Bestimmungen dieses Reglements gelten auch für die angeschlossenen Arbeitgeber und deren Personal, soweit der Anwendungsbereich einzelner Bestimmungen nicht ausdrücklich auf die Stadt Luzern eingeschränkt ist (Art. 12 Abs. 2 bis Art. 15).

³ Die Kasse und der angeschlossene Arbeitgeber können im Anschlussvertrag vereinbaren:

- a. Abweichende Arbeitgeberpläne (Art. 9 lit. a);
- b. Zusatzleistungen des Arbeitgebers (Art. 13 bis Art. 15).

⁴ Die Kasse informiert die von angeschlossenen Arbeitgebern versicherten Mitglieder über die Versicherungsbedingungen.

III. Finanzierung

Art. 6 *Versicherte Besoldung*

¹ Die versicherte Besoldung entspricht dem anrechenbaren Jahresverdienst, vermindert um den Betrag der maximalen AHV-Altersrente (Koordinationsbetrag), mindestens aber 60 Prozent des anrechenbaren Jahresverdienstes.

² Wird der anrechenbare Jahresverdienst durch Teilzeitarbeit verdient, vermindert sich der Koordinationsbetrag. Er wird im Verhältnis zum entsprechenden Beschäftigungsgrad festgesetzt.

Art. 7 *Beiträge der Mitglieder*

¹ Die Mitglieder bezahlen der Kasse nach dem reglementarischen Finanzierungsplan in Prozenten der versicherten Besoldung folgende Beiträge:

Massgebendes Alter des Mitglieds am 1. Januar des Berechnungsjahres	Beitrag für Alterssparen	Beitrag für Risikoversicherung	Total
18–24	–	1,5 Prozent	1,5 Prozent
25–31	4,3 Prozent	1,5 Prozent	5,8 Prozent
32–41	5,7 Prozent	1,5 Prozent	7,2 Prozent
42–51	8,5 Prozent	1,5 Prozent	10,0 Prozent
52–65	9,7 Prozent	1,5 Prozent	11,2 Prozent

Die Beitragspflicht endet mit der Vollendung des 65. Lebensjahres.

² Der Arbeitgeber zieht die Beiträge der Mitglieder von der Lohnzahlung ab und überweist diese der Kasse.

³ Die Beiträge werden monatlich fällig. Sie können von der Kasse auch periodisch auf den mittleren Verfall in Rechnung gestellt werden.

Art. 8 *Beiträge des Arbeitgebers*

¹ Der Arbeitgeber bezahlt der Kasse nach dem reglementarischen Finanzierungsplan für jedes von ihm versicherte Mitglied in Prozenten der versicherten Besoldung folgende Beiträge:

Massgebendes Alter des Mitglieds am 1. Januar des Berechnungsjahres	Beitrag für Alterssparen	Beitrag für Risikoversicherung	Total
18–24	–	2,5 Prozent	2,5 Prozent
25–31	6,9 Prozent	2,5 Prozent	9,4 Prozent
32–41	9,2 Prozent	2,5 Prozent	11,7 Prozent
42–51	13,9 Prozent	2,5 Prozent	16,4 Prozent
52–65	15,8 Prozent	2,5 Prozent	18,3 Prozent

Die Beitragspflicht endet mit der Vollendung des 65. Lebensjahres.

² Art. 7 Abs. 3 findet Anwendung. Sanierungsbeiträge gemäss Art. 18 Abs. 1 lit. a bleiben vorbehalten.

Art. 9 *Abweichende Finanzierungspläne*

Die Kasse kann neben dem reglementarischen Finanzierungsplan (Art. 7, Art. 8) abweichende Finanzierungspläne anbieten:

- a. Sie kann mit dem angeschlossenen Arbeitgeber im Anschlussvertrag einen abweichenden Arbeitgeberplan vereinbaren. Die individuellen Abweichungen betreffen die Beiträge der Mitglieder (Art. 7), die Beiträge der Arbeitgeber (Art. 8) und die Altersgutschriften.
- b. Sie kann mit dem Mitglied einen abweichenden Arbeitnehmerplan vereinbaren. Die individuellen Abweichungen betreffen die Höhe der Beiträge der Mitglieder (Art. 7) und der Altersgutschriften. Der Arbeitgeber hat in allen Arbeitnehmerplänen die gleichen Rechte und Pflichten.

Art. 10 *Herabsetzung der Risikobeiträge*

¹ Die Pensionskommission kann die Risikobeiträge auf Empfehlung des Experten oder der Expertin für berufliche Vorsorge vorübergehend herabsetzen, solange ein guter Schadenverlauf dies erlaubt.

² Das Verhältnis des Arbeitgeber- und des Arbeitnehmeranteils am gesamten Risikobeitrag darf nicht **wesentlich** verändert werden.

Art. 11 *Kosten der Verwaltung*

¹ Die Kasse trägt die Kosten der Verwaltung.

² Die Kasse kann für ausserordentliche Aufwendungen, die von einem Mitglied oder von einem Arbeitgeber verursacht wurden, Gebühren nach der kantonalen Verordnung über den Gebührenbezug durch die Gemeinden erheben.

Art. 12 *Garantie der Stadt Luzern*

¹ Die Stadt Luzern übernimmt die Garantie, dass die Verpflichtungen der Kasse erfüllt werden.

² Im Fall einer Teilliquidation der Kasse wegen Kündigung eines Anschlussvertrags durch einen angeschlossenen Arbeitgeber wird der versicherungstechnische Fehlbetrag von der Übertrittsleistung der Austretenden anteilmässig abgezogen (Art. 53d Abs. 3 BVG).

IV. Zusatzleistungen der Stadt Luzern

Art. 13 *Teuerungsanpassung*

¹ Die Renten des ehemaligen Personals der Stadt Luzern werden der Teuerung in sinngemässer Anwendung der für das aktive Personal der Stadt Luzern geltenden Regelung angepasst. Zu diesem Grundsatz bestehen folgende Ausnahmen:

- a. Auf den Ausgleich der Teuerung kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn die Altersguthaben der aktiven Mitglieder nicht mindestens zum BVG-Mindestzinssatz verzinst werden.
- b. Während der Dauer von Sanierungsmassnahmen werden die Renten der Teuerung höchstens zu einem Prozentsatz angepasst, der 1 Prozent tiefer ist als die Anpassung der Löhne des aktiven Personals an die Teuerung.

Der Stadtrat setzt die Teuerungsanpassung fest.

² Die Renten werden am 1. Januar des dem Rentenbeginn folgenden Kalenderjahrs der Teuerung erstmals angepasst. Sie werden für jeden Monat zwischen dem Rentenbeginn und dem

Ende des abgelaufenen Kalenderjahrs um einen Zwölftel der Teuerungsanpassung gemäss Abs. 1 erhöht.

³ Abs. 1 findet auf die AHV-Ersatzrente keine Anwendung. Diese wird im gleichen Ausmass angepasst wie die AHV-Renten.

⁴ Die Teuerungsanpassungen gemäss den Absätzen 1–2 vermindern sich um die von der Kasse (gemäss Leistungs- und Organisationsreglement) gewährte Teuerungsanpassung.

Art. 14 *AHV-Ersatzrente*

¹ Das ehemalige Personal der Stadt Luzern, das eine ganze Altersrente bezieht, hat ab der Vollendung des 62. Lebensjahres Anspruch auf eine ganze AHV-Ersatzrente. Diese beträgt 10 Prozent der Beträge gemäss Abs. 2 pro volles Beitragsjahr bei der Kasse, höchstens 100 Prozent.

² Die Höhe der AHV-Ersatzrente entspricht folgenden Bruchteilen der maximalen AHV-Altersrente:

Besoldungsklasse			Prozent der AHV-Rente
1	bis	3	95 Prozent
4	bis	5	90 Prozent
6	bis	7	85 Prozent
8	bis	9	80 Prozent
Ab		10	75 Prozent

Wurde der anrechenbare Jahresverdienst vor der Entstehung des Anspruchs durch Teilzeitarbeit erzielt, besteht die ganze AHV-Ersatzrente in einem diesem Beschäftigungsgrad entsprechenden, anteilmässigen Anspruch. Als Beschäftigungsgrad gilt der durchschnittliche Beschäftigungsgrad des Mitglieds während der letzten Jahre, höchstens während der letzten zehn Jahre vor dem Altersrentenbezug.

³ Die Person, die eine Teil-Altersrente bezieht, hat Anspruch auf eine ihrer Altersrentenberechtigung entsprechende Teil-AHV-Ersatzrente.

⁴ Der Anspruch auf AHV-Ersatzrente erlischt mit dem Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters. Er geht in dem Mass unter, in dem ein Anspruch auf Leistungen der IV besteht.

Art. 15 *Finanzierung der Zusatzleistungen*

Die Stadt Luzern bezahlt der Kasse für ihr ehemaliges Personal:

- a. die nach den aktuellen versicherungsmathematischen Grundsätzen kapitalisierten Kosten der Teuerungsanpassungen gemäss Art. 13 im Zeitpunkt der Zusprechung durch den Stadtrat;
- b. monatlich die Kosten der laufenden AHV-Ersatzrenten.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 16 *Aufhebung des bisherigen Rechts; Besitzstand*

¹ Das Reglement der Pensionskasse der Stadt Luzern vom 27. November 1997 wird mit Ausnahme von Art. 69 und 70 aufgehoben.

² Die Pensionskommission sorgt für die Gewährleistung der unter bisherigem Recht zugesicherten Besitzstandsansprüche aus folgenden Erlassen

- a. Statuten der Pensions- und Spareinlegerkasse für die Beamten und Angestellten der Bürgergemeinde Luzern vom 2. März 1966;
- b. Statuten der Pensionskasse der Stadt Luzern vom 20. Oktober 1988;
- c. Statuten über die berufliche Vorsorge für die Mitarbeiter der Bürgergemeinde Luzern vom 20. Juni 1989.
- d. Leistungsreglement der Pensionskasse Bürgergemeinde Luzern vom 7. April 1998.

Art. 17 *Beteiligung der angeschlossenen Arbeitgeber an der per 1. Januar 2001 vorgenommenen Nachfinanzierung*

¹ Art. 69 und 70 des Reglements der Pensionskasse der Stadt Luzern vom 27. November 1997 bleiben in Kraft.

² Die angeschlossenen Arbeitgeber bezahlen der Stadt Luzern die im Anschlussvertrag vereinbarten Beiträge.

Art. 18 *Sanierungsmassnahmen (1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2014)*

¹ Solange der Deckungsgrad der Kasse weniger als 100 Prozent beträgt, längstens aber bis zum 31. Dezember 2014, gelten folgende Sanierungsmassnahmen:

- a. Die Arbeitgeber
 - bezahlen einen jährlichen Sanierungsbeitrag in der Höhe von 1 Prozent der Altersguthaben und von 2 Prozent des Rentner-Deckungskapitals der durch sie bei der Kasse angeschlossenen Mitglieder;
 - verzinsen der Kasse den jeweiligen versicherungstechnischen Fehlbetrag zum Zinssatz von 4 Prozent pro Jahr; sie tragen die entsprechenden Kosten im Verhältnis der Summe der versicherten Besoldungen der durch sie bei der Kasse angeschlossenen Mitglieder.
- b. Die Altersguthaben werden höchstens zu einem Zinssatz verzinst, der den BVG-Mindestzinssatz um 1 Prozent unterschreitet;
- c. Allfällige Teuerungszulagen auf den Renten richten sich nach Art. 13 bzw. nach dem Anschlussvertrag.

Massgebend sind die Werte, die der kaufmännischen Bilanz per 31. Dezember des Vorjahres zugrunde liegen.

² Die Kasse kann überdies die Auszahlung des Vorbezugs für Wohneigentumsförderung zeitlich und betragsmässig einschränken oder ganz verweigern, wenn der Vorbezug der Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient.

- ³ Der Stadtrat beendet die Sanierungsmassnahmen,
- wenn der Deckungsgrad der Kasse mindestens 100 Prozent beträgt;
 - per 31. Dezember 2012, wenn die Kasse bis am 31. Dezember 2014 einen Deckungsgrad von 100 Prozent mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auch ohne Sanierungsmassnahmen erreichen wird;
 - spätestens per 31. Dezember 2014.

Art. 19 *Zahlung der Sanierungsbeiträge in Raten*

¹ Die Kasse kann mit angeschlossenen Arbeitgebern, die finanziell nachweislich nicht in der Lage sein werden, ihre Sanierungsbeiträge bei Fälligkeit in voller Höhe zu entrichten, Ratenzahlungen vereinbaren.

² Die Stadt garantiert der Kasse die Bezahlung der vereinbarten Raten. Wird die Stadt aus dieser Garantie in Anspruch genommen, tritt die Kasse ihr die Forderung gegen den angeschlossenen Arbeitgeber im Umfang der von der Stadt erbrachten Leistungen ab.

Art. 20 *Inkrafttreten*

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

² Das Reglement ist zu veröffentlichen. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, 8. November 2012

Namens des Grossen Stadtrates von Luzern



Theres Vinatzer
Ratspräsidentin



Toni Göpfert
Stadtschreiber

